



Helmut und Susanne Becker-Stiftung

Tätigkeitsbericht 2024

Verfasst von:

Dr. A. Heinrike Heil
Christina-Carolin Rempe



Inhaltsverzeichnis	Seite
Editorial der Stiftung Standortsicherung	2
1 Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung stellt sich vor	3
1.1 Idee und Zweck der Stiftung	3
1.2 Beirat	3
1.3 Förderprojekte	4
1.4 Öffentlichkeitsarbeit	5
1.5 Finanzen	5
2 Jahresabschluss 2024	8
3 Satzung	9

Editorial der Stiftung Standortsicherung

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

wer bei der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe oder den von ihr verwalteten Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds mitwirkt, sei es in den Gremien oder in der Geschäftsstelle, hat das große Privileg, Menschen glücklich machen zu dürfen. Unsere Fördergelder sind willkommen – und sie wirken. Sie unterstützen die kleinen und großen Vorhaben, mit denen engagierte Menschen unsere Region aktiv mitgestalten.

Das Jahr 2024 war ein Rekordjahr für die Stiftungsfamilie. Mit insgesamt 94 geförderten Projekten und einer Gesamtfördersumme von mehr als 441.000 Euro haben wir so umfangreich in Lippe gefördert wie selten zuvor. Besonders stolz sind wir darauf, dass wir mit der Ausstellung „Denk:mal!“ anlässlich des 150-jährigen Jubiläums des Hermannsdenkmals unser 1.000. Förderprojekt beschließen konnten. Dieses Jubiläum steht symbolisch für den nachhaltigen Beitrag, mit dem die Stiftungsfamilie seit über zwei Jahrzehnten Impulse in Lippe stiftet.

Doch unsere Projekte gehen weit über einzelne Leuchttürme hinaus - sie fördern auf vielfältige Art und Weise die Entwicklung unserer Region. Schulen profitieren von neuen pädagogischen Konzepten, Forschende setzen wegweisende Ideen um und Vereine erweitern ihre Angebote, um Gemeinschaft zu stärken. Unser Engagement bereichert das kulturelle Leben in Lippe, unterstützt junge Talente durch Wettbewerbe und Stipendien und eröffnet damit zahlreiche Initiativen. In den mehr als zwei Jahrzehnten seit Gründung der Stiftung Standortsicherung hat die Stiftungsfamilie insgesamt fast 11 Millionen Euro in die Region investiert. Diese Vielfalt verbindet Menschen, inspiriert zu kreativen Lösungen und stärkt Lippe als zukunftsfähige und l(i)ebenswerte Region.

Unser Dank gilt Ihnen: den Zustifter*innen, Spender*innen und Projektpartner*innen. Sie sind es, die all das ermöglichen. Ihre Beiträge – ob groß oder klein – machen einen echten Unterschied. Sie sind die treibende Kraft hinter den vielen Projekten, die Lippe nachhaltig stärken.

Das Jahr 2025 bringt neue Herausforderungen und Chancen mit sich. In einer Zeit, die von globalen Unsicherheiten geprägt ist, möchten wir Mut machen, Perspektiven eröffnen und die Region weiterhin voranbringen – als einen Ort, der voller Leben, Ideen und Tatkraft steckt. Wir freuen uns darauf, diesen Weg gemeinsam mit Ihnen zu gehen und danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit. Es ist dieses Vertrauen, das uns jeden Tag motiviert und inspiriert.

Mit herzlichen Grüßen

Im Namen der Geschäftsstelle

Dr. A. Heinrike Heil Christina-Carolin Rempe
Geschäftsführerin Stiftungsreferentin

1 Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung stellt sich vor

1.1 Idee und Zweck der Stiftung

Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung wurde am 08. Dezember 2021 durch die Eheleute Helmut und Susanne Becker als Treuhandstiftung in der Verwaltung der Stiftung Standortsicherung gegründet. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgte am 14. Dezember 2021. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung junger Menschen in Bad Salzuflen.

Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Förderung der schulischen und beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in einem kinderfreundlichen Umfeld,
- Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, z. B. Lehrgänge zur Lehrer-/Erzieherfortbildung; Angebote, die vorbeugend Eltern und Kinder im Umgang mit Krisen stärken,
- die Förderung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in den Beruf,
- die finanzielle und ideelle Unterstützung von Studierenden, z. B. durch Gewährung von Stipendien, Beihilfen zu Studienaufenthalten o.ä.,
- die Umwelterziehung, Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Aufklärung und Information.

Im Mittelpunkt steht die Nachwuchsförderung junger Menschen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung. Die Stiftung setzt sich ein für die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft und die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Dies soll in erster Linie in der Stadt Bad Salzuflen erfolgen.

1.2 Beirat

Der Beirat der Helmut und Susanne Becker-Stiftung besteht aus mindestens drei und bis maximal fünf Personen. Er beschließt über die Vermögensanlage sowie die Verwendung der Stiftungserträge und der Spenden.

Die Beiratssitzung fand am 07. Februar 2024 im Stiftungsbüro in Detmold statt. Auf der Tagesordnung standen der Bericht zum Jahr 2023 incl. dem Jahresabschluss, das Stiftungsvermögen sowie die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel.

Beiratsmitglieder zum Jahresende 2024 waren unverändert:

- Helmut Becker (Stifter, Vorsitzender)
- Susanne Becker (Stifterin, stellv. Vorsitzende)
- Heinz-Theo Drücker (Finanzen)
- Dr. A. Heinrike Heil (Treuhänderin, Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe).

1.3 Förderprojekte

Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung hat im Jahr 2024 wie vorgesehen den Kinderschutzbund Bad Salzuflen bei zwei seiner Vorhaben gefördert. Die Förderung des Projekts Lesepatzen wurde fortgesetzt (900 Euro) und das Buddy-Projekt neu unterstützt (3.000 Euro).

Seit Februar 2023 wird das **Lesepatzenprojekt** des Kinderschutzbundes Bad Salzuflen an der **Grundschule Elkenbreder Weg** fortgeführt. Fünf ehrenamtliche Lesepatzen unterstützen Kinder der zweiten und dritten Klassenstufe in Kleinstgruppen oder im Einzelunterricht beim Lesen. Sie arbeiten eng mit den Lehrkräften zusammen und geben bei Schwierigkeiten zeitnah Rückmeldung. Die Kinder wählen ihre Texte aus speziell angeschafftem Material oder der Schulbibliothek aus. Zusätzlich üben sechs ehrenamtliche Lesepatzen mit Schülern der **Erich Kästner-Förderschule** (Stufe 5 - 8) seit Februar 2024 das Lesen. Auch hier findet das Projekt im Einzelunterricht oder in Kleinstgruppen statt. Dabei werden Lesekompetenz und Konzentration spielerisch gefördert. Die Stiftung stellte für dieses Projekt 900 Euro zur Verfügung. Damit konnte die Anschaffung von Büchern, Rätselheften und Boxen rund um das Thema Sprachförderung finanziert werden.



Kinder und Jugendliche mit geringen Deutschkenntnissen haben oft Schwierigkeiten, dem Unterricht zu folgen und den Schulstoff zu bewältigen. Um ihre schulischen und sozialen Chancen zu verbessern, hat der Kinderschutzbund Bad Salzuflen das **Buddy-Projekt** ins Leben gerufen. Im Jahr 2024 wurde das Projekt weiter ausgebaut, um noch

mehr Schüler*innen gezielt zu fördern. Mit vier Buddies wurden insgesamt 30 Kinder und Jugendliche individuell betreut. Die Teilnehmenden erhielten zweimal wöchentlich Sprachförderung durch praktische Übungen, alltagsnahe Gespräche, Spiele und gezielte Lernmaterialien. Darüber hinaus unterstützten die Buddies bei schulischen Aufgaben, halfen bei der Prüfungsvorbereitung und begleiteten bei Bedarf Elterngespräche. Die Buddies verfügen über Erfahrungen im sozialen Bereich und haben teilweise an pädagogischen Schulungen mit Erfolg teilgenommen, z. B. als Integrationsbegleiter*in. Kinder und Jugendliche werden durch Buddies, Eltern, Lehrer oder Sozialarbeiter vermittelt und nach Rücksprache mit dem Vorstand des Kinder-

schutzlandes Bad Salzuflen aufgenommen. So konnte die Förderung individuell an die Bedürfnisse der Schüler*innen angepasst werden.

Die „Helmut und Susanne Becker-Stiftung“ unterstützte das Projekt im Jahr 2024 mit einer Förderung in Höhe von 3.000 Euro.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Im vergangenen Jahr lag der Fokus auf der Pflege unserer bestehenden Kommunikationskanäle. Die Internetseite wurde aktualisiert und der Flyer überarbeitet. Weitere Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit wurden in diesem Zeitraum nicht umgesetzt. Wir prüfen kontinuierlich, wie wir unsere Kommunikationsstrategie künftig weiterentwickeln können.

1.5 Finanzen

Stiftungsvermögen

Die Stiftung erhielt im Jahr 2024 eine Zustiftung über 10.000 Euro und verfügte somit zum Jahresende über ein Stiftungsvermögen in Höhe von 260.000 €. Zwei Anlagen wurden im Laufe des Jahres auf Beschluss des Beirats vollständig verkauft (Gridl Global Macro UI und Investmentfonds SPDR S&P U.S. Dividend Aristocrats). Die Erlöse wurden incl. der Zustiftung angelegt im HSBC MSCI World (22,4 T€) und dem iShares MSCI USA Dividend (56,4 T€).

Vier Fonds schütten die Erträge direkt aus (Gridl Global Macro UI, DJE - Zins & Dividende PA, FvS-Foundation Growth R, Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced), bei den anderen beiden werden die Erträge wieder angelegt.

Die folgende Übersicht zeigt den Stand des Vermögens zum Jahresende.

Vermögensübersicht zum 31.12.2024			
DJE - Zins & Dividende PA	35.513,89 €	Stiftungskapital	250.000,00 €
FvS-Foundation Growth R	35.624,18 €	Zustiftung	10.000,00 €
Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Bæ	35.023,00 €	Rücklage § 62, 1, 1 AO	0,00 €
HSBC MSCI World ETF	95.867,76 €	Rücklage § 62, 1, 3 AO	0,00 €
iSharesIIIMSUSQualDivUSDDis	57.527,65 €	Umschichtungsrücklage	-3.690,53 €
Girokonto (DE70 4825 0110 0004 0724 27)	2.329,75 €	Mittelvortrag 2023	3.912,69 €
Girokonto (DE18 7732 2200 2001 0844 21)	68,10 €	Jahresergebnis 2024	1.732,16 €
Summe	261.954,33 €		261.954,33 €

Das Jahr 2024 war ein formidables Anlagejahr. Der MSCI World legte um 27 Prozent zu. Auch deutsche Aktien und Euro-Staatsanleihen lagen im Plus. Diese positiven Entwicklungen zeigen sich auch in den Stiftungsanlagen. Das Depot konnte im Vergleich zu den Einstandswerten ein Plus von rund 45 T€ erzielen.

Anlage	Kurswert 31.12.2024	Veränderung zum EK	Veränderung zum Vorjahr	Anteil am Gesamt- vermögen
DJE - Zins & Dividende PA	38.429,79 €	2.915,90 €	3.200,80 €	13,68%
FvS-Foundation Growth R	38.808,38 €	3.184,20 €	2.706,46 €	13,73%
Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced	37.908,56 €	2.885,56 €	2.698,99 €	13,49%
HSBC MSCI World ETF*	125.993,72 €	30.125,96 €	46.502,42 €	36,94%
iShares MSCI USA Dividend	62.800,67 €	5.880,25 €		22,16%
Summe	303.941,12 €	44.991,87 €	55.108,67 €	100,00%

* Beim HSBC ist bei der Veränderung zum Vorjahr der Kauf von rund 22,4T€ zu berücksichtigen.

Die vom Beirat am 26.01.2022 beschlossenen **Anlagerichtlinien** sehen vor, dass das Vermögen langfristig in seinem realen Wert erhalten bleiben soll. Berechnet man das Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, müsste es 308.431 Euro Ende 2024 betragen. Die Inflationsrate betrug im Jahr 2024 in Deutschland 2,2% und fiel damit deutlich geringer aus als in den drei vorangegangenen Jahren. Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf nominal 260.000 Euro bzw. 303.941 Euro zu Kurswerten. Das Stiftungsvermögen ist demnach annähernd real erhalten.

Die Anlagenrichtlinien sehen eine maximal mögliche Aktienquote von 75% sowie eine separate Immobilienquote von 20% vor, um den realen Kapitalerhalt langfristig zu sichern. Die Fonds definieren z. T. maximale Aktienquoten (z. B. FvS-Foundation growth 75%), deren Ausschöpfung im Laufe des Jahres jedoch variiert. Zum 31.12.2024 betrug die Aktienquote über alle Anlagen maximal 85%. Die Quote ist damit zwar überschritten, dies hat der Beirat jedoch bewusst in Kauf genommen. Außerdem ist dies die maximale Quote, die nicht immer vollständig ausgeschöpft sein muss.

Zur Risikostreuung sollen Einzelanlagen nicht mehr als 15% des Stiftungsvermögens umfassen, Einzelanlage sind jedoch nicht im Depot vorhanden.

Bzgl. nachhaltiger Geldanlage ist in den Anlagerichtlinien festgehalten: Sofern ohne Einschränkung der Punkte Sicherheit und Rendite möglich sollen bei der Vermögensanlage „nachhaltige Auswahlkriterien“ Beachtung finden. Insgesamt sollten ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) verstärkt an Bedeutung bei der Anlage gewinnen. Das Thema Nachhaltigkeit wird von den Fonds zunehmend in den Blick genommen. So berücksichtigen inzwischen alle Anlagen im Depot explizit Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien. Beim Morningstar ESG Rating erhalten sie zwischen zwei und fünf (Maximalwert) Sternen (fünf Sterne: Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced und iShares MSCI USA Quality Dividend ESG).

Die Vorgaben der Anlagerichtlinien werden demnach eingehalten.

Einnahmen

Die Stiftung konnte insgesamt **Erträge** in Höhe von 5.367,16 Euro in 2024 erzielen. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen (zzgl. 21,92 € Zinsen aus Girokonto):

Anlage	Zinstermin	Ertrag
DJE - Zins & Dividende PA*	20.12.2024	586,85 €
FvS-Foundation Growth R*	16.12.2024	1.004,27 €
Gridl Global Macro UI*	15.01.2024	364,52 €
Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced*	18.07.2024	388,78 €
	16.07.2024	166,25 €
HSBC MSCI World ETF	13.02.2024	271,45 €
	22.05.2024	426,92 €
	20.08.2024	555,18 €
	18.11.2024	412,26 €
iShares MSCI WorldUCITS ETF USD	31.05.2024	561,52 €
	29.11.2024	607,23 €
Summe		5.345,24 €

* Barauszahlung, restliche Erträge wieder angelegt

Für die Treuhandverwaltung 2023 fielen 750 € an. Aus den Vermögensumschichtungen ergaben sich Verluste von 3.344,34 € und fielen Kosten von 406,53 € an. Aus der Vermögensverwaltung ergibt sich damit ein Überschuss von 2.287,32 €.

3.900 € wurden als Förderung ausgezahlt. Das Jahresergebnis ist somit negativ und beträgt -1.612,68 € (vgl. Kap. 3 Jahresabschluss 2024).

Mittelverwendung

Der Kinderschutzbund Bad Salzuflen erhielt für das Projekt Lesepatzen 900 € und für das Projekt Buddy 3.000 €.

Aus dem Vorjahr bestand noch ein Mittelvortrag von 3.912,69 €. Aus der Umschichtungsrücklage wurden 3.344,34 € entnommen. Zzgl. dem o.g. Jahresergebnis werden somit 5.644,85 € ins Jahr 2025 übertragen.

Der Stand des Girokontos bei der Sparkasse Lemgo beläuft sich zum 31.12.2024 auf 2.329,75 €. Auf dem Cash-Konto beim Vermögensverwalter sind 68,10 € vorhanden. Die Beträge liegen jeweils unter dem Mittelvortrag, da die Erträge teilweise direkt wieder angelegt werden.

2 Jahresabschluss 2024

Einnahmen-Überschussrechnung in Euro Helmut und Susanne Becker-Stiftung 01.01.2024 – 31.12.2024

Ideeller Bereich		0,00 €
	Geldspenden	0,00 €
	Sachspenden	0,00 €
Vermögensverwaltung		2.287,32 €
	Erträge Stiftungsvermögen 2024	5.367,16 €
	Depotgebühren	0,00 €
	Kosten Wertpapierver-/käufe	-406,53 €
	Erlöse aus Anteilsverkäufen	1.421,03 €
	Verluste aus	
	Vermögensumschichtungen	-3.344,34 €
	Treuhandverwaltung 2023	-750,00 €
Zweckbetrieb		0,00 €
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		0,00 €
Jahresüberschuss		2.287,32 €
Mittelverwendung		3.900,00 €
Jahresergebnis		-1.612,68 €

Mittelverwendungsrechnung in Euro Helmut und Susanne Becker-Stiftung 01.01.2024 – 31.12.2024

+/-	Mittelvortrag der Vorperiode	3.912,69 €
+/-	Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	0,00 €
+/-	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
+/-	Einstellung in freie Rücklage (§ 62, 1, 3)	0,00 €
+/-	Entnahme aus Umschichtungsrücklage	3.344,84 €
+/-	Einstellung in Umschichtungsrücklage	0,00 €
+/-	Jahresergebnis	-1.612,68 €
	Für satzungsmäßige Zwecke noch zu verwendende Mittel	5.644,85 €

3 Satzung

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Helmut und Susanne Becker-Stiftung“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Detmold.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - der Jugend- und Altenhilfe;
 - von Wissenschaft und Forschung;
 - von Kunst und Kultur;
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der schulischen und beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in einem kinderfreundlichen Umfeld,
 - Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, z.B. Lehrgänge zur Lehrer-/Erzieherfortbildung; Angebote, die vorbeugend Eltern und Kinder im Umgang mit Krisen stärken,
 - die Förderung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in den Beruf,
 - die finanzielle und ideelle Unterstützung von Studierenden, z.B. durch Gewährung von Stipendien, Beihilfen zu Studienaufenthalten o.ä.,
 - die Umwelterziehung, Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Aufklärung und Information, um den Bürgerinnen und Bürgern die Zusammenhänge umweltbelastender Vorgänge

und die Wechselbeziehungen funktionierender Ökosysteme als Grundlage menschlichen Lebens zu verdeutlichen, mit dem Ziel umweltgerechten Verhaltens.

Im Mittelpunkt steht dabei die Nachwuchsförderung junger Menschen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung. Die Stiftung setzt sich ein für die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft und die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder.

Dies soll in erster Linie in der Stadt Bad Salzuflen erfolgen. Falls dort kein entsprechender Begünstigter gefunden wird, kann eine Zuwendung auch im gesamten Kreis Lippe oder ggfls. in Westfalen erfolgen.

- (4) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Zweck zu verwirklichen. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in § 2,2 genannten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Über einen Rückgriff auf das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 2 Satz 2, die Verwendung von Umschichtungsgewinnen (Abs. 4) sowie die Annahme von Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen verbunden sind, entscheidet der Beirat der Stiftung.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) und Einnahmen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die gesamten Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Er besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen. Dem Beirat gehören an:
 - a) die Stifter auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Verzicht auf dieses Amt, sie haben jeweils eine Stimme,
 - b) eine Person, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen,

- c) eine in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständige Person,
 - d) ein Vertreter des Treuhänders.
- (2) Die Amtszeit beträgt – außer für die Stifter – vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von den/dem verbleibenden Beiratsmitglied(ern) berufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

- (7) Eine Sitzung ist nicht zwangsläufig eine räumliche Zusammenkunft aller Beiratsmitglieder an einem Ort, sondern die Sitzung kann auch mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, z. B. schriftliches Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ferner ist die Teilnahme einzelner Beiratsmitglieder an Sitzungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel zulässig, sofern der jeweilige Vorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Eine angemessene Frist ist grundsätzlich gewahrt, wenn fünf Werktage nicht unterschritten werden. Die Unterschreitung ist unbeachtlich, sofern dieser alle Beiratsmitglieder zustimmen.
- (8) Beschlüsse, die die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8

Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen, übernimmt die Verwaltung der Stiftung einschließlich der Buchführung, der Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts sowie die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Beirats gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- (3) Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt der Treuhänder für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Der Treuhänder erhält für seine Verwaltungsleistungen von der Stiftung ein Entgelt. Näheres regelt der Treuhandvertrag.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können der Beirat und Treuhänder gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirats. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 10

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Beirat kann in Abstimmung mit dem Treuhänder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse über die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und ist von dieser für Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bad Salzuflen, den 08.12.2021

Detmold, den 06.12.2021

.....
Helmut Becker
Stifter

.....
Dr. Axel Lehmann
Stiftungsratsvorsitzender
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

.....
Susanne Becker
Stifterin

.....
Dr. Albert Hüser
Kuratoriumsvorsitzender
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe



Ihr Kontakt zu uns:

Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
05231 / 62-1287
info@lippeimpuls.de

www.stiftung-standortsicherung.de